Antragstellung im BZStOnline-Portal (BOP)

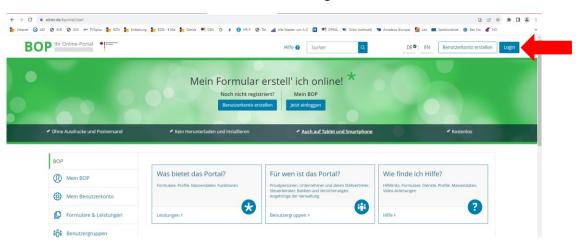
- Schritt-für-Schritt-Anleitung
- Anmeldung über den Steuerabzug nach
 § 50a EStG

Registrierung

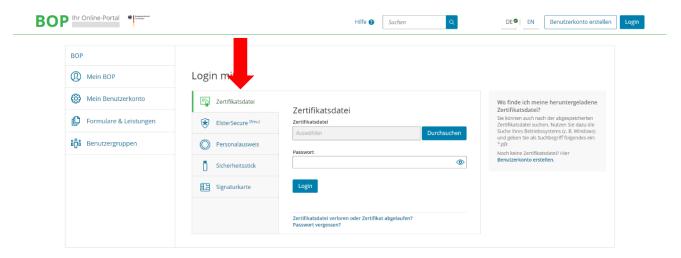
Beachten Sie hierzu bitte das Merkblatt zur Registrierung auf der Internetseite des BZSt; dieses beinhaltet eine detaillierte Beschreibung des Registrierungsprozesses.

Erste Anmeldung / nach der Registrierung:

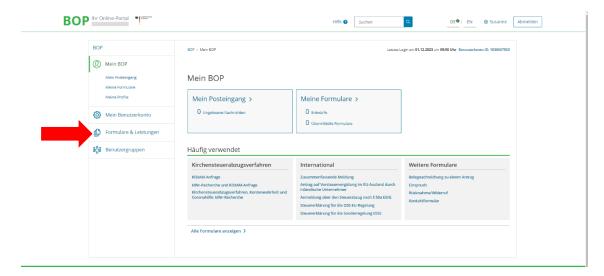
1. Schritt: Gehen Sie auf der Startseite oben rechts auf Login.



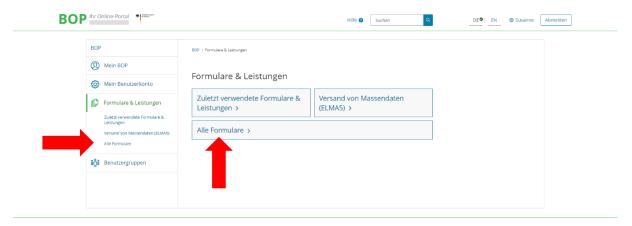
2. Schritt: Wählen Sie Ihre Login-Methode und geben Sie Ihre Daten ein. Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass Sie ein Login mit Zertifikatsdatei wählen.



3. Schritt: Um eine Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG erstellen zu können, wählen Sie in der linken Navigationsleiste "Formulare & Leistungen" aus:



4. Schritt: Auf der nächsten Seite können Sie entweder über die linke Navigationsleiste oder direkt im Fenster den Punkt "Alle Formulare" auswählen:



5. Schritt: Das Formular finden Sie unter dem Feld "Steuern-International" > "Steuerabzug nach § 50a EStG":

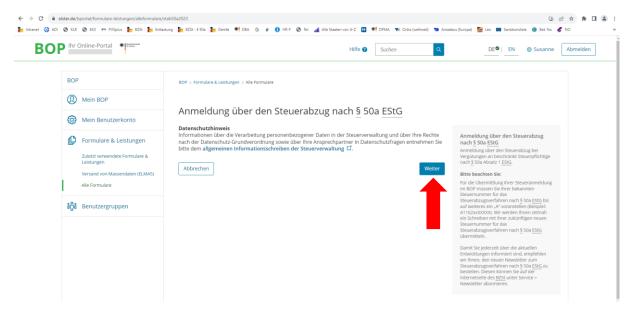
Steuer-International

- > CRS
- > FATCA-Abkommen
- > Grenzüberschreitende Steuergestaltungen
- > Import-One-Stop-Shop
- > Anträge nach § 50c EStG
- > One-Stop-Shop (OSS) für im Drittland ansässige Unternehmer Nicht-<u>EU</u>-Regelung (vormals <u>VAT on e</u>-Services)
- > One-Stop-Shop (OSS) für in der EU ansässige Unternehmer EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)
- Steuerabzug nach § 50a EStG
- > Umsatzsteuerkontrollverfahren
- > Vorsteuervergütung

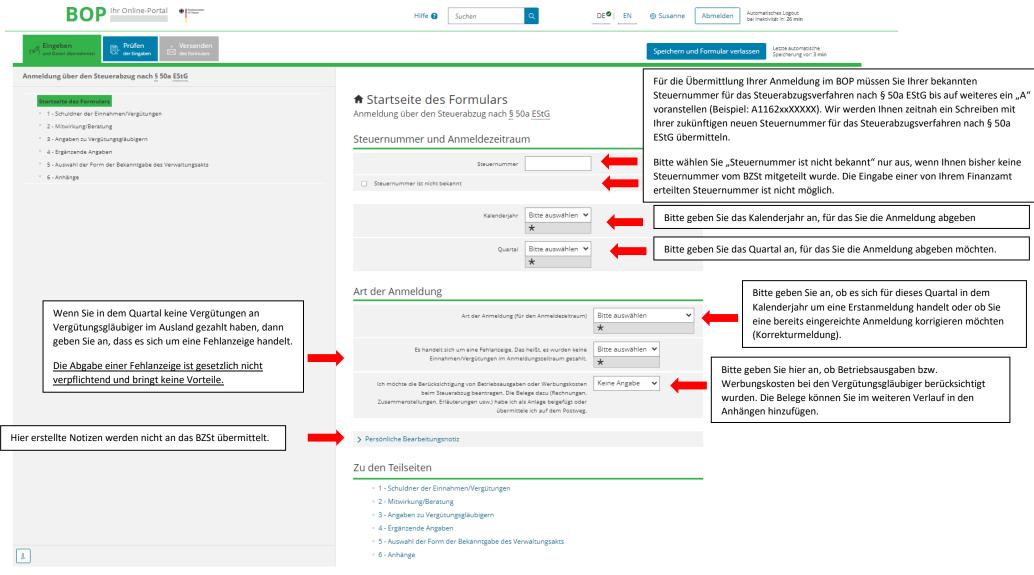
6. Schritt: Unter dem Feld "Steuerabzug nach § 50a EStG" finden Sie die "Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG":

Steuer-International

- > CRS
- > FATCA-Abkommen
- > Grenzüberschreitende Steuergestaltungen
- > Import-One-Stop-Shop
- > Anträge nach § 50c EStG
- > One-Stop-Shop (OSS) für im Drittland ansässige Unternehmer Nicht-EU-Regelung (vormals VAT on e-Services)
- > One-Stop-Shop (OSS) für in der EU ansässige Unternehmer EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)
- ∨ Steuerabzug nach § 50a EStG
- Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG
- > Umsatzsteuerkontrollverfahren
- > Vorsteuervergütung
- 7. Schritt: Auf der nächsten Seite kommt ein Datenschutzhinweis, welche durch klicken auf "Weiter" bestätigt werden muss um zum Formular "Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG" zu gelangen:



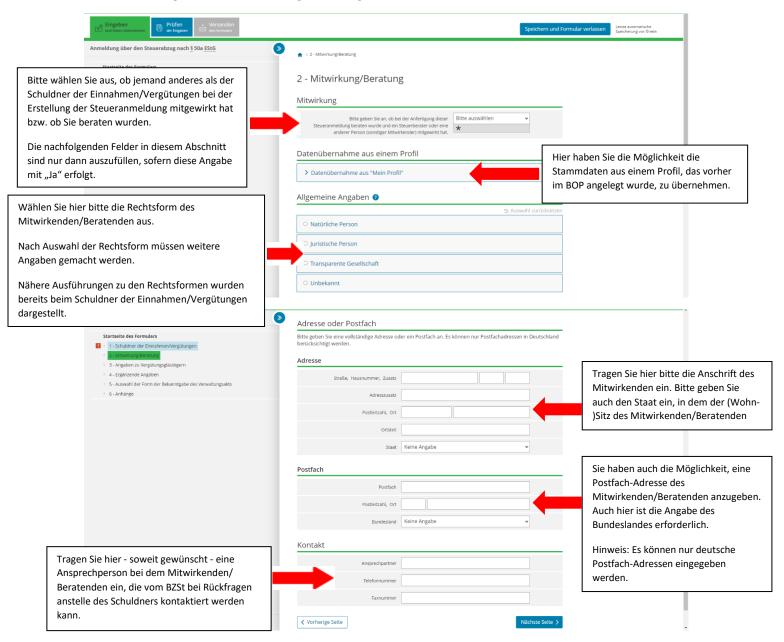
8. Schritt: Gehen Sie bei dem Ausfüllen der Anmeldung Schritt für Schritt vor. Beachten Sie bitte, dass Pflichtfelder mit * markiert sind und zwingend ausgefüllt werden müssen.



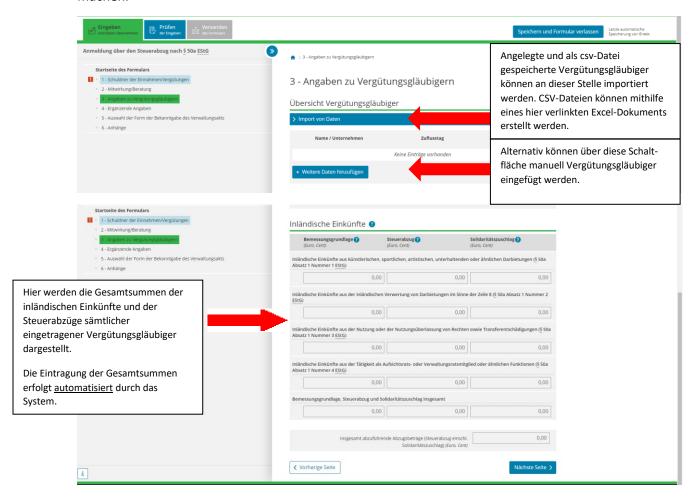
9. Schritt: Angaben zum Schuldner der Einnahmen/Vergütungen. Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG 1 - Schuldner der Einnahmen/Vergütungen Schuldner der Einnahmen/Vergütu
 - Mitwirkung/Beratung
 - Angaben zu Vergütungsgläubigern Hier haben Sie die Möglichkeit die Datenübernahme aus einem Profil Stammdaten aus einem Profil, das vorher 4 - Ergänzende Angaben im BOP angelegt wurde, zu übernehmen. Allgemeine Angaben 🔞 Wenn Sie eine Wirtschaftsidentifikationsnummer vom BZSt erhalten haben, ist Wählen Sie hier bitte die Rechtsform des Schuldners diese hier einzutragen. der Einnahmen/Vergütungen aus. Nach Auswahl der Rechtsform müssen weitere Juristische Person Angaben zum Schuldner der Einnahmen/Vergütungen Transparente Gesellschaft gemacht werden. O Unbekannt Nähere Ausführungen darüber, welche Rechtsform auszuwählen ist, folgen auf der nächsten Seite. Adresse oder Postfach Adresse Straße, Hausnummer, Zusatz Tragen Sie hier bitte die Anschrift des Schuldners der Einnahmen/Vergütungen ein. Bitte geben Sie auch das Bundesland und den Staat ein, wo der (Wohn-)Sitz des Schuldners der Einnahmen/Vergütungen ist. Sie haben auch die Möglichkeit, eine Postfach-Adresse des Schuldners der Postleitzahl, Ort Einnahmen/Vergütungen anzugeben. Auch hier ist die Angabe des Bundeslandes erforderlich. Tragen Sie hier - soweit gewünscht - eine Hinweis: Es können nur deutsche Ansprechperson bei dem Schuldner der Postfach-Adressen eingegeben Einnahmen/Vergütungen ein, die vom BZSt bei werden. Rückfragen kontaktiert werden kann.

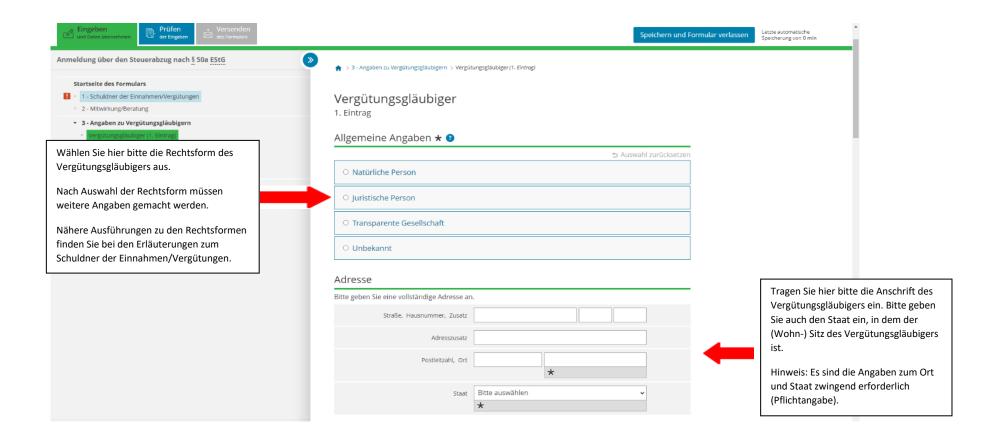
			→ Muswaiii Zulucksetzeti			
Natürliche Perso	n					
Anrede,	Akademischer Grad Keine A	Angabe 🕶				
Sofern es sich bei dem Schuldner der Einnahmen/Vergütungen um eine	Titel					
natürliche Person handelt, sind die hier vorgegebenen Eingaben zu machen. Hinweis: Eintragungen in den Feldern "Vorname", "Name" und "Geburtsdatum" sind verpflichtend.	Vorname					
	Name					
	Geburtsdatum TT.I	MM.JJJJ				
ldentifikationsnummer ?						
Dieser Punkt ist auszuwählen, wenn es sich bei der Gesellschaft nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates um eine juristische Person handelt.	Unternehmen Organisationseinheit					
Transparente G	esellschaft					
Der Punkt "Transparente Gesellschaft" ist auszuwählen, wenn die Gesellschaft nach dem Recht des	Unternehmen					
Ansässigkeitsstaates steuerlich transparent ist (z.B. eine Personengesellschaft).	Organisationseinheit					
Unbekannt						
Diese Feld ist auszuwählen, sofern keine der vorgenannten Rechtsformen auf den Schuldner der Einnahmen/Vergütungen zutrifft.	Name					

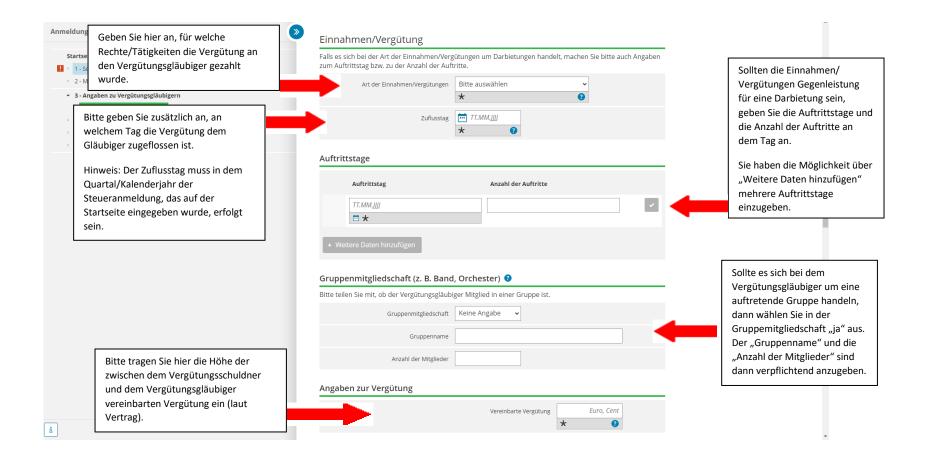
10. Schritt: Angaben zur Mitwirkung/Beratung



11. Schritt: Im nächsten Schritt können Sie Angaben zu einem oder mehreren Vergütungsgläubigern, zu den Einnahmen/Vergütungen, zu den Auftritten bei einer Darbietung, zu einer Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, zu den Abzugsbeträgen und zu Steuergestaltungen machen.







Sollte die Vergütung in einen dem Steuerabzug unterliegenden Teil und einem dem Steuerabzug nicht unterliegenden Teil aufgeteilt werden müssen, sind hier die Angaben zu dieser Aufteilung vorzunehmen.

Eine Aufteilung ist erforderlich, wenn es sich z.B. um eine werkschaffende Tätigkeit oder um eine Tätigkeit als Model handelt.

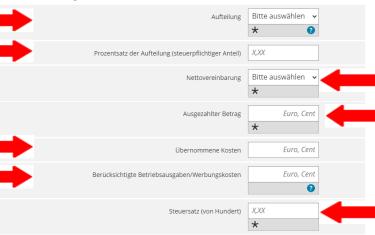
- 4 Ergänzende Angaben
- 5 Auswahl der Form der Bekanntgabe des Verwaltungsakts
- 6 Anhänge

Wenn Sie Kosten übernommen haben (z.B. Fahrt- und Übernachtungsauslagen), geben Sie diese hier an.

Wenn Sie auf der Startseite angegeben haben, dass Sie die Berücksichtigung von Betriebskosten oder Werbungskosten beantragen, dann muss in diesem Feld ein Betrag bei jedem Vergütungsgläubiger eingegeben werden. Wenn Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei einem Vergütungsgläubiger nicht berücksichtigt werden sollen, dann geben Sie bitte bei diesem 0,00 ein. Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten kann nur bei Vergütungsgläubigern mit (Wohn-)Sitz in eines der Mitgliedstaaten der EU/EWR-Staates erfolgen.

Hinweis: Weitere Informationen zur Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten finden Sie in der Hilfe ("?").

Bitte geben Sie an, ob es eine Aufteilung der Vergütung gibt. Eine Aufteilung ist z.B. erforderlich, wenn es sich um eine werkschaffende Tätigkeit oder um ein Model handelt.



Bitte geben Sie an, ob bei der ausgezahlten Vergütung eine Nettovereinbarung getroffen wurde.

Bei einer Nettovereinbarung wird der Steuerabzug von dem Schuldner der Einnahmen/Vergütungen übernommen bzw. trägt sie selber.

Weitere Ausführungen finden Sie in der Erläuterung zum Steuersatz.

Bitte geben Sie den an den Vergütungsgläubiger ausgezahlten Betrag ohne den nicht dem Steuerabzug unterliegenden Teil an.

Bitte geben Sie hier den Steuersatz für den Steuerabzug an, welcher angewendet wurde. Der Steuersatz für den Solidaritätszuschlag muss hier nicht angegeben werden, denn dieser beträgt immer 5,5% vom Steuerabzug.

Bruttovereinbarung:

Der auf die Einnahmen (steuerpflichtiger Anteil) anzuwendende Prozentsatz beträgt bei einer Bruttovereinbarung 30 % bei Aufsichtsratsvergütungen (§ 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG) und 15 % bei Vergütungen i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG (Darbietungen, Inländische Verwertung von Darbietung, Nutzung von Rechten).

Nettovereinbarung:

Wenn der Schuldner der Einnahmen/Vergütungen die Abzugsteuer nach § 50a Abs. 1 EStG und den Solidaritätszuschlag übernimmt bzw. selber trägt, handelt es sich um eine Nettovereinbarung.

Zur Ermittlung der Steuerabzugsbeträge bei einer Nettovereinbarung sind folgende Steuersätze anzuwenden:

- bei Darbietungen, Inländische Verwertung von Darbietungen oder Nutzung von Rechten: Abzugsteuer 17,82% der gezahlten Vergütung und Solidaritätszuschlag 0,98% der gezahlten Vergütung – das entspricht 5,5, % des Steuerabzugs.
- bei Aufsichtsratsvergütungen: Abzugsteuer 43,89% der gezahlten
 Vergütung und Solidaritätszuschlag 2,41% der gezahlten Vergütung das entspricht 5,5, % des Steuerabzugs.

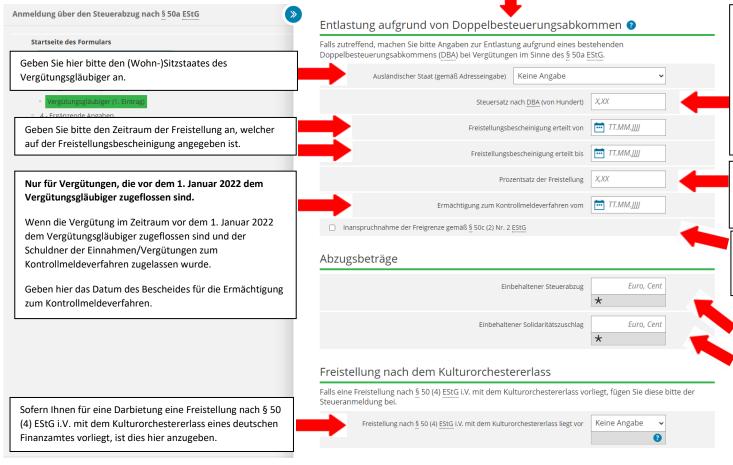
Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten:

Wenn Sie die Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten beantragt haben, dann sind folgende Steuersätze für den Steuerabzug anzuwenden:

Wenn der Vergütungsgläubiger eine natürliche Person ist, dann beträgt der Steuerabzug 30% bei einer Bruttovereinbarung und 43,89% bei einer Nettovereinbarung.

Wenn der Vergütungsgläubiger eine Körperschaft.

Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, dann beträgt der Steuerabzug 15% bei einer Bruttovereinbarung und 17,82% bei einer Nettovereinbarung. Sollte dem Vergütungsgläubiger vom BZSt eine Freistellungsbescheinigung aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens erteilt worden sein, die dazu berechtigt, von der gezahlten Vergütung einen geringeren Steuerbetrag einzubehalten oder Sie sind für das Kontrollmeldeverfahren für Vergütungen vor dem 1. Januar 2022 ermächtigt oder Sie nehmen die Freigrenze gemäß § 50c (2) Nr. 2 EStG in Anspruch, sind die Angaben hier vorzunehmen.



Hier wird der Steuersatz angegeben, welcher in der Freistellungsbescheinigung angegeben ist. Wenn keine Reststeuer angegeben ist, dann handelt es sich um eine 100%-ige Freistellungsbescheinigung und es muss ein Steuersatz von "0,00" angegeben werden.

Wenn Sie das Kontrollmeldeverfahren oder die Freigrenze gemäß § 50c (2) Nr. 2 EStG in Anspruch nehmen, geben Sie hier den Steuersatz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen an.

Wenn die vorliegende Freistellungsbescheinigung nur anteilig erteilt wurde, geben Sie hier den Prozentsatz an. Dieser entspricht nicht dem Steuersatz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen.

Wenn Sie die Freigrenze gemäß § 50c (2) Nr. 2 EStG in Anspruch nehmen möchten, dann kreuzen Sie es hier an. Die Freigrenze gemäß § 50c (2) Nr. 2 EStG kann erst ab dem 1. Januar 2022 in Anspruch genommen werden.

Hier ist der von der Vergütung einbehaltene Steuerabzug sowie der einbehaltene Solidaritätszuschlag einzutragen.
Sofern Sie eine Nettovereinbarung mit dem
Vergütungsgläubiger geschlossen haben, tragen Sie hier bitte den übernommenen Steuerabzug sowie den übernommenen Solidaritätszuschlag ein.
Wurde aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens kein Steuerabzug vorgenommen, sind beide Felder mit 0,00 anzugeben. Sofern ein Reststeuersatz im
Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden ist, ist der Steuerabzug entsprechend einzutragen und den Solidaritätszuschlag ist 0,00.

Bitte geben Sie an, ob Ihnen eine Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegt. Die Registrier- und Offenlegungsnummer wird dem Vergütungsgläubiger vom BZSt oder von einer anderen zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates mitgeteilt.

Wenn die Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegen, müssen diese auch angegeben werden.

Sollte der Vergütungsgläubiger eine grenzübergreifende Steuergestaltung genutzt haben, ist die Angabe der Offenlegungsnummer (Disclosure-ID) zwingend erforderlich.

Die Offenlegungsnummer ist 17-stellig und wird nach einem EU-weit einheitlichen Standard wie folgt aufgebaut: CCDYYYYMMDDXXXXXX.

CC enthält den ISO-Staatencode des EU-Mitgliedstaats in dem der Intermediär/Nutzer die Mitteilung abgegeben hat. Zulässige Werte sind: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK.

D enthält den Buchstaben "D" (Disclosure/Datensatz).

YYYYMMDD enthält das Ausgabedatum der Offenlegungsnummer.

XXXXXX ist eine Kombination aus Großbuchstaben (A-Z) und Ziffern (0-9).

Mitteilung von Steuergestaltungen Der Vergütungsgläubiger ist Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach 55 138 d folgende Abgabenordnung Die vom BZSt oder einer zuständigen Behörde eines anderen EUMitgliedstaates zugeteilten Registrier-und Offenlegungsnummern liegen vor Ordnungsmerkmal(e) Registriernummer (Arrangement ID) Offenlegungsnummer (Disclosure-ID)

Eintrag übernehmen >

Bitte geben Sie an, ob der Vergütungsgläubiger Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach §§ 138d AO ff für diese Vergütung ist.

Die Angabe ist verpflichtend.

Sollte der Vergütungsgläubiger eine grenzübergreifende Steuergestaltung genutzt haben, ist die Angabe der Registriernummer (Arrangement ID) zwingend erforderlich.

Die Registriernummer ist 17-stellig und wird nach einem EU-weit einheitlichen Standard wie folgt aufgebaut: CCAYYYYMMDDXXXXXX.

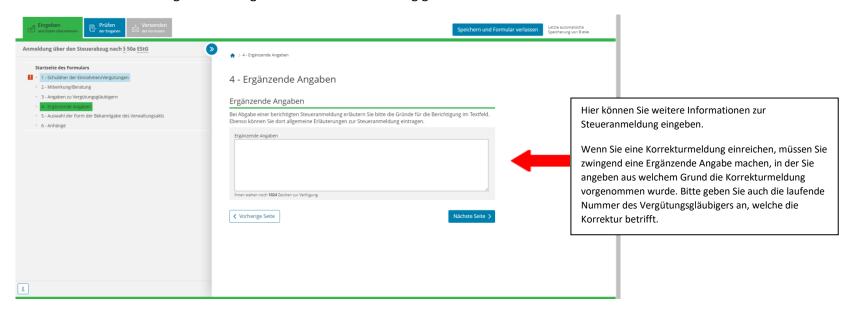
CC enthält den ISO-Staatencode des EU-Mitgliedstaats in dem die erste Mitteilung zur Gestaltung erfolgt ist. Zulässige Werte sind: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO. SE. SI. SK.

A enthält den Buchstaben "A" (Arrangement/Gestaltung).

YYYYMMDD enthält das Ausgabedatum der Registriernummer.

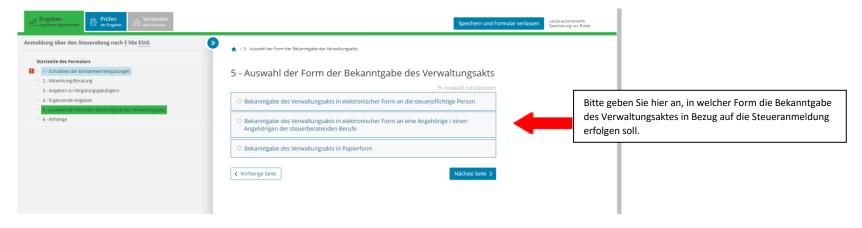
XXXXXX ist eine Kombination aus Großbuchstaben (A-Z) und Ziffern (0-9).

12. Schritt: Hier werden ergänzende Angaben zur Steueranmeldung gemacht.



13. Schritt: Hier werden Angaben zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes gemacht.

Hinweis: Bei der Abgabe einer Steueranmeldung werden grundsätzlich keine Steuerbescheide erlassen. Der Schuldner der Einnahmen/Vergütung hat die Steuer selber zu berechnen. Aus diesem Grund ist die Steuerfestsetzung durch einen Steuerbescheid nicht erforderlich.



Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form an die steuerpflichtige Person

Hinweise zur elektronischen Bekanntgabe

Über die vorgenommene Bereitstellung von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden) zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) erhalten Sie eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Die Verwaltungsakte gelten am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO).

Die Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe des Verwaltungsakts ist wirkungslos, wenn Sie bereits vor Abgabe dieser Einwilligung gegenüber der Finanzbehörde einen Empfangsbevollmächtigten bestellt haben und diese Bestellung nicht noch vor Abgabe des Antrags widerrufen, weil eine Bekanntgabe dann an den Bevollmächtigten erfolgt. Eine Bekanntgabe an den Bevollmächtigten erfolgt ebenfalls, wenn Sie nach Abgabe dieser Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber der Finanzbehörde einen Empfangsbevollmächtigten bestimmen.

Sie können Ihre Einwilligung, dass die Finanzbehörde Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben kann, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; entscheidend ist dabei der Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten erst nach Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise Bereitstellung eines Verwaltungsaktes zum Datenabruf bei der Finanzbehörde ein, wird der Widerruf oder die Bestellung für den - zum Abruf bereitgestellten - Verwaltungsakt allerdings nicht mehr wirksam. Sie werden über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf per E-Mail informiert und der Verwaltungsakt wird durch Bekanntgabe Ihnen gegenüber wirksam.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten allerdings nur wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Verwaltungsaktes bei der Finanzbehörde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bereitstellung gegenüber Ihnen kommen. Die Folgen sind dann:

- Die Finanzbehörde kann den zum Abruf bereitgestellten Verwaltungsakt nicht mehr löschen.
- Ein nachträglich bestimmter Empfangsbevollmächtigter kann den Verwaltungsakt nicht elektronisch abrufen.
- Der Ihnen zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt wird Ihnen gegenüber jedoch nicht wirksam bekannt gegeben. Die Finanzbehörde holt gegenüber Ihnen beziehungsweise dem nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten die Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Einwilligung, Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben zu können, nicht möglich.

Die Finanzbehörde behält sich unabhängig davon vor, Verwaltungsakte trotz Einwilligung zur Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf auch auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn die Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.

Einwilligung in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form

	Verwaltungsakts in elektronischer Form ein.
☐ Die Hinweise zur Bekanntgabe des	Verwaltungsakts in elektronischer Form habe ich zur Kenntnis genommen.
Bestätigung der Datenübern	nittlung als Steuerpflichtige(r)
☐ Ich bestätige, dass ich Steuerpflich	itige / Steuerpflichtiger bin und in eigenem Namen handle.
	len bereitstehenden Verwaltungsakt in folgende E-Mail-Adresse erfolgen
	2

Die Angabe zur Einwilligung in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form, der Bestätigung der Datenübermittlung als Steuerpflichtige(r) und der Angabe zur E-Mail-Adresse ist zwingend einzugeben, wenn die Bekanntgabe in elektronischer Form an die steuerpflichtige Person gewünscht ist. Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form an eine Angehörige / einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe

Hinweise zur elektronischen Bekanntgabe

Über die vorgenommene Bereitstellung von Verwaltungsakten zum elektronischen Abruf (5 122a Absatz 1 AO) erhalten Sie eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Die Verwaltungsakte gelten am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (5 122a Absatz 4 Satz 1 AO).

Sie können Ihre Einwilligung, dass die Finanzbehörde Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben kann, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; entscheidend ist dabei der Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde.

Wird Ihre Bestellung zum Empfangsbevollmächtigten widerrufen, ist ein Datenabruf ab Zugang des Widerrufs bei der Finanzbehörde grundsätzlich nicht mehr möglich.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe bzw. der Empfangsvollmacht erst nach Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise Bereitstellung eines Verwaltungsaktes zum Datenabruf bei der Finanzbehörde ein, wird er für diesen - zum Abruf bereitgestellten - Verwaltungsakt allerdings nicht mehr wirksam. Sie werden über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf per E-Mail informiert und der Verwaltungsakt wird durch Bekanntgabe gegenüber Ihnen wirksam.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe beziehungsweise der Empfangsvollmacht allerdings nur wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Verwaltungsaktes bei der Finanzbehörde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bereitstellung ihnen gegenüber kommen. Die Folgen sind dann:

- Die Finanzbehörde kann den zum Abruf bereitgestellten Verwaltungsakt nicht mehr löschen.
- Ein anderer (neuer) Empfangsbevollmächtigter oder der Steuerpflichtige können den Verwaltungsakt nicht elektronisch abrufen.
- Der Ihnen zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt wurde gegenüber niemanden rechtlich wirksam bekannt gegeben. Die Finanzbehörde holt die Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Einwilligung, Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben zu können, nicht möglich.

Die Finanzbehörde behält sich unabhängig davon vor, Verwaltungsakte trotz Einwilligung zur Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf auch auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn die Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.

Die mit diesem Antrag erteilte Bekanntgabevollmacht für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der 55 3 und 4 StBerG sowie die Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe gehen anderen erteilten Bekanntgabevollmachten für diesen Zeitraum vor.

Einwilligung in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form

☐ Ich willige in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form ein.

Berufe

Bestätigung der	Datenübermittlung als	s Angehörige(r) d	er steuerberatender

 Ich bestätige, dass ich eine Angehörige / ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 des StBerG bin.

☐ Die Hinweise zur Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form habe ich zur Kenntnis genommen.

 Ich bestätige, dass die Daten der/des Bevollmächtigten aus meinen Formulareingaben übernommen werden sollen

Die Benachrichtigung über den bereitstehenden Verwaltungsakt in elektronischer Form soll an folgende E-Mail-Adresse erfolgen

Wiederholung E-Mail-Adresse (erneute Eingabe der E-Mail-

Die Angabe zur Einwilligung in die Bekanntgabe des Verwaltungsakts in elektronischer Form, der Bestätigung der Datenübermittlung als Angehörige(r) der steuerberatenden Berufe und der Angabe zur E-Mail-Adresse ist zwingend einzugeben, wenn die Bekanntgabe in elektronischer Form an die steuerpflichtige Person gewünscht ist.

Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Papierform

Sie erhalten den Verwaltungsakt wie gewohnt in Papierform auf dem Postweg.

Wenn eine Bekanntgabe in Papierform gewünscht ist, dann wählen Sie dies hier aus.

14. Schritt: Zum Schluss können Sie Anhänge/Dokumente hinzufügen.

